

G E B Ü H R E N O R D N U N G
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel
Ehrenhainstr. 49, 42329 Wuppertal

Der Bevollmächtigten-Ausschuss der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel hat am 26.03.2008 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.

2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|------|--------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit) | Euro | 276,00 |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | Euro | 680,00 |

| | | |
|--|------|----------|
| (20 Jahre Ruhezeit) | | |
| c) Urnenreihengrab | Euro | 488,00 |
| (20 Jahre Ruhezeit) | | |
| d) Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld | Euro | 450,00 |
| e) Reihengrabstätte für Erdbestattungen im Rasenfeld | Euro | 1.030,00 |

Die o.g. Gebühr beinhaltet die Kosten für die einheitliche Gestaltung und Unterhaltung des Reihengrabfeldes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit. Bei Reihengrabstätten für Urnen im Rasenfeld ist zusätzlich eine unbeschriftete Grabplatte in der Gebühr enthalten.

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden):

| | | | |
|---|--|------|----------|
| Gruppe I a | je Grabstelle jährlich Euro 38,00 für 30 Jahre Nutzungszeit | Euro | 1.140,00 |
| Gruppe I b (Rasensonderfeld) | je Grabstelle jährlich Euro 46,00 inkl. Unterhaltung des Rasenfeldes für 30 Jahre Nutzungszeit | Euro | 1.380,00 |
| Gruppe I | je Grabstelle jährlich Euro 34,00 für 30 Jahre Nutzungszeit | Euro | 1.020,00 |
| Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einem durch eine Erdbestattung belegten Grabplatz | | Euro | 190,00 |

b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen:

| | | |
|--|------|--------|
| Gruppe I, je Grabstelle jährlich Euro 25,00 für 30 Jahre Nutzungszeit | Euro | 750,00 |
|--|------|--------|

c) Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

d) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

e) Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

| | | |
|---|------|----------|
| a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Euro | 490,00 |
| b) Sargbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Bei Verwendung von Särgen, die die in der Friedhofsordnung bezeichneten Maße überschreiten, wird je nach Erfordernis für | Euro | 1.090,00 |

die umfangreicheren Grabaushebungen ein Zuschlag berechnet).

| | | |
|---|------|--------|
| c) Trauerfeier mit Sarg und spätere Urnenbeisetzung | Euro | 450,00 |
| d) Urnenbeisetzung | Euro | 438,00 |
| e) Träger, pro Person | Euro | 30,00 |
| f) Begleitperson bei einer stillen Urnenbeisetzung oder einer stillen Erdbestattung | Euro | 30,00 |

Die allgemeine Bestattungsgebühr umfasst folgende Leistungen:

Benutzung der Ruhekammern bis zu 4 Tagen und Reinigung. Benutzung der Friedhofskapelle mit einfacher Ausschmückung einschließlich Reinigung, Beleuchtung und Beheizung.

Benutzung der Bestattungsgeräte, Grabanfertigung, Herstellen eines Grabhügels, erste Ordnung an der Grabstelle und ihrer Umgebung sowie Abräumen der Kränze.

2. Besondere Gebühren

| | | |
|--|------|-------|
| a) Orgel- bzw. Harmoniumsspiel (nur für Nichtgemeindeglieder) | Euro | 42,00 |
| b) Benutzung der Ruhekammern ab 5.Tag, je Tag | Euro | 15,00 |
| c) Benutzung der Ruhekammern bis zur Überführung, je Tag | Euro | 15,00 |
| d) Aufbewahren von Urnen über 7 Tage bis zu 2 Monaten | Euro | 28,00 |
| e) Aufbewahren von Urnen ab 3. Monat, je angefangener Monat | Euro | 17,00 |

III. Gebühren für Umbettungen

| Es sind zu entrichten bei: | Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | bei Personen ab vollendeten 5. Lebensjahr | Urnen |
|--|--|---|-------------|
| a) Umbettung innerhalb des Friedhofes | Euro 1.206,00 | Euro 2.620,00 | Euro 750,00 |
| b) Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof Ehrenhainstr. | Euro 723,00 | Euro 1.794,00 | Euro 380,00 |
| c) Beisetzung von Ausgegrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden | Euro 485,00 | Euro 825,00 | Euro 370,00 |

IV. Genehmigungsgebühren

(für Grabmale, Einfassungen usw.)

Für die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung für

| | | |
|---|------|--------|
| a) Liegesteine (je Grabsstätte) | Euro | 42,00 |
| b) Stehende Grabdenkmäler bei Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen je Grab | Euro | 132,00 |
| c) Stehende Grabdenkmäler bei Wahlgräbern für Erdbeisetzungen je Grab Die Gebühr für stehende Grabdenkmäler (zu b und c) beinhaltet auch die jährliche einmalige Überprüfung der Standfestigkeit für die Dauer der Nutzungszeit. | Euro | 132,00 |

d) Ergänzende Schriftsätze und Änderungsarbeiten an vorhandenen Euro 15,00
Aufbauten, je Antrag

e) Spätere Abräumung und Entsorgung der Grabsteine

1. bei stehenden Grabsteinen einschl. Fundament: Euro 0,55 pro kg Grabsteingewicht

2. bei liegenden Steinen: Euro 0,15 pro kg Grabsteingewicht

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale wird bei Reihengräbern auf die Dauer der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit im voraus erhoben.

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Pflicht gem. § 18 der Friedhofsordnung nach, wird die Gebühr zurückerstattet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben zur anteiligen Deckung der Kosten für die Friedhofsunterhaltung (Unterhaltung der Anlagen, der Wege, Wasserversorgung, Abfallentsorgung).

a) Sie beträgt:

| | | |
|--|------|------|
| je Wahlgrabstelle pro Jahr | Euro | 6,00 |
| je Urnenwahlgrab bis 3 m ² Größe pro Jahr | Euro | 6,00 |
| je weitere 3 m ² Größe eines Urnenwahlgrabes pro Jahr | Euro | 6,00 |

b) Diese Gebühr wird im voraus fällig.

c) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr der Nutzungszeit wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

d) Die Gebühr ist bei Neuerwerb sofort, in den übrigen Fällen innerhalb von 1 Monat nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, zu entrichten.

VI. Sonstige Gebühren

| | | |
|---|------|-------|
| a) Für Zweitausfertigung verlorenegegangener Besitzezeugnisse u.a. | Euro | 20,00 |
| b) Für Umschreibung von Grabstätten, je Antrag | Euro | 20,00 |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in Sonderfällen für die Dauer von weniger als 5 Jahren | Euro | 24,00 |
| d) Inanspruchnahme des Einwohnermeldeamtes zur Ermittlung von Nutzungsberechtigten | Euro | 20,00 |
| e) Mahnkosten (letzte Mahnung) | Euro | 14,00 |
| f) Bei Einziehung der Gebühren durch Dritte | Euro | 37,00 |

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich und in vollem Wortlaut bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2003 und ihre Änderungssatzung vom 28.06.2005 außer Kraft.

Wuppertal, 30.04.2008



Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel
- Das Presbyterium -

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

Erläuterungen zu:

a) § 4, I, Nr. 1a-c – Reihengrabstätten, Reihengrabgestaltung -

In dieser Einmalgebühr sind für die Dauer des Nutzungsrechtes folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit
2. Herrichtung des Gräberfeldes:
 - 2.1 Bei den Sargbestattungen werden zwei Drittel der Grabfläche in Rasen angelegt. Ein Drittel (zum Kopfende hin, durch eine Betonkante zur Rasenfläche abgegrenzt) bleibt für Wechsel-, und/oder Dauerbepflanzung sowie für ein „liegendes“ Grabmal frei. Am Fußende der Reihengräber wird ein Trittplattenband verlegt.
 - 2.2 Bei den Urnenreihengräbern und Kinderreihengräbern bleibt die Grabfläche zur Wechsel-, und/oder Dauerbepflanzung sowie zur Aufnahme eines „liegenden“ Grabmales frei. Am Fußende der Reihengräber wird ein Trittplattenband verlegt.
3. Die Rasenfläche und die Rahmenbepflanzung des Reihengräberfeldes wird für die Dauer der Ruhezeit geschnitten und gepflegt.

b) § 4, I, Nr. 1d - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern -

In dieser Einmalgebühr sind für die Dauer des Nutzungsrechtes folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit
2. Herrichtung des Rasenfeldes (z. B. Einebnen der Fläche, Raseneinsaat)
3. Pflege des Rasenfeldes für die Dauer der Ruhezeit (z. B. Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenkschäden)
4. Pflege und Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen während der Ruhezeit
5. Eine Grabplatte (Ruhsandstein ca. 30 x 20 cm o. ä.), ebenerdig eingelassen
6. Die Beschriftung des Steines durch einen Steinmetz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in eingeschlagener Schrift (Schriftart und Größe vorgegeben) ist auf Kosten des/der Angehörigen möglich.

c) Erläuterung zu § 4, I, Nr. 1e - Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen im Rasenfeld -

In dieser Einmalgebühr sind für die Dauer des Nutzungsrechtes folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit
2. Herrichtung des Rasenfeldes (z.B. Einebnen der Flächen, Raseneinsaat)
3. Pflege des Rasenfeldes für die Dauer der Ruhezeit (z.B. Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenkschäden)
4. Pflege und Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen während der Ruhezeit
5. Eine Grabplatte (Ruhsandstein ca. 30 x 20 cm o. ä.), ebenerdig eingelassen
6. Die Beschriftung des Steines durch einen Steinmetz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in eingeschlagener Schrift (Schriftart und Größe vorgegeben) ist auf Kosten des/der Angehörigen möglich.

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH
DES BEVOLLMÄCHTIGTEN-AUSSCHUSSES
DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE VOHWINKEL
- Sitzung vom 26.03.2008 -**

Der ordentliche Mitgliederbestand des Bevollmächtigten-Ausschusses beträgt insgesamt 24 Mitglieder, darunter 5 Pfarrer/Pfarrerinnen.

Ein Mitglied sind zwischenzeitlich zurückgetreten, ein Mitglied ist durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden.

Zu der heutigen Sitzung hat die Vorsitzende ordnungsgemäß eingeladen. Der Einladung sind 17, ab 19.10 Uhr 18 stimmberechtigte Mitglieder des Bevollmächtigten-Ausschusses gefolgt.

In der Zeit von 19.10 bis 19.50 Uhr nimmt ein vorher anwesendes stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teil.

Der Bevollmächtigten-Ausschuss ist nach Artikel 27 (1) KO (analog) beschlussfähig, da mehr als die Hälfte (mindestens 13 Personen) des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

8.1 Neue Friedhofgebührenordnung

Beschluss-Nr. 72/03/2008 – einstimmig -

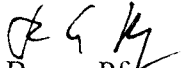
„Der Bevollmächtigten-Ausschuss beschließt für den Friedhof Ehrenhainstr. die vorgelegte Friedhofsgebührenordnung.“

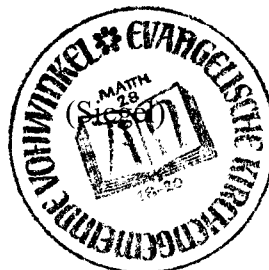
gez. Sylvia Wiederspahn, Pfarrerin
Vorsitzende

gez. Horst Andresen
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Wuppertal, 24.06.2008

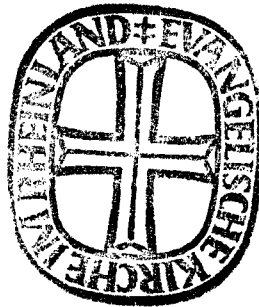

Frank Beyer, Pfarrer
Vorsitzender des Presbyteriums



Genehmigt
bis zum 29.07.2011

Düsseldorf, den 29.07.2008

Schriftstück-Nr. 814598



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Claudia Schwab

Genehmigt:

Az.: 8145.01
Bezirksregierung 29.07.2008
Düsseldorf, den 29.07.2008
im Auftrag *Stuel*

